

# Gesangverein „Fidelia“ 1897 e.V. Au am Rhein

Mitglied im Badischen Chorverband

## Satzung

### Hinweis

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein „Fidelia“ 1897 e.V. Au am Rhein.
2. Der Verein ist im eingetragenen Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Geschäftsnummer VR 520517 geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist Au am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  - a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
  - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und wendet sich konsequent gegen jede Form der Diskriminierung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an: aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und bei minderjährigen Personen durch einen Erziehungsberechtigten zu

unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Mitglieder haben
  - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - b) Informations- und Auskunftsrechte,
  - c) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
  - d) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Kündigende hat den Zugang der Kündigung im Streitfall zu beweisen.

#### **§ 4 Beiträge, Beitragspflicht**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird hinsichtlich Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Diese Regelung findet auch für solche Mitglieder Anwendung, die z.B. durch besondere Ereignisse unverschuldet in Not geraten sind. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden, vorausgesetzt es gibt keine behördlichen Einschränkungen.
2. Sie wird durch einen Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger für

- Au am Rhein einberufen. Mitglieder, deren letzte bekannte Anschrift nicht in Au am Rhein ist, sind in Textform einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks in Textform verlangt.
  4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
    - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nicht Mitglieder des Vorstands. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu überprüfen,
    - c) Erteilung der Entlastung des Vorstands,
    - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
    - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  6. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
  7. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet, bei einem Vorsitzenden einzureichen.
  9. Die Mitgliederversammlung findet entweder real als Präsenzveranstaltung oder virtuell im Onlineverfahren statt.
  10. Über jede Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) dem Kassierer,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) bis zu 6 Beiräten.
2. Grundsatzregelungen für die Vorsitzenden
  - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) Jeder der bis zu drei Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Aufgaben oder Ämter wahrnehmen.
4. Vorstandssitzung

- a) Ein Vorsitzender ruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist,
  - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
  - c) Der Gesamtvorstand ernennt den Chorleiter und bestimmt über dessen Vergütung,
  - d) Von der Vorstandssitzung und insbesondere von den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, postalische Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Als Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. ist der Verein verpflichtet, Mitgliederdaten weiterzugeben.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die unter 1. genannten Daten gelöscht.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Au am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Aufgaben verwenden soll.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.01.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 30. Januar 1987 tritt außer Kraft.

Au am Rhein, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender